

# Allgemeine Vertragsbedingungen Parking Zürich AG

Version: 1. März 2021

## **Allgemeine Vertragsbedingungen**

Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen («AVB») werden von den Vertragsparteien als integrierender Bestandteil des Parking-Abonnementvertrags (nachstehend: der «Vertrag» oder das «Parking-Abonnement») anerkannt. Ergänzend gilt die jeweilige Fassung der auf der Webseite der Parking Zürich AG (nachfolgend: die «Betreiberin») publizierten AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking. Im Falle abweichender Regelungen geht der Vertrag diesen AVB sowie diese AVB den AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking vor.

### **1. Vertragsgegenstand / Vertragsdauer**

- 1.1. Das Parking-Abonnement berechtigt die Kundin / den Kunden zur Mitbenützung des im Vertrag bezeichneten Parkhauses (zusammen mit den übrigen Parkhausbenutzern) für das Parkieren eines Personenwagens im Kurzparkingbereich gemäss den Bedingungen und Konditionen des mit der Betreiberin abgeschlossenen Vertrages sowie der vorliegenden AVB.
- 1.2. Der Kundin / Dem Kunden steht kein fest zugewiesener Parkplatz zu. Sofern im Vertrag nicht anders geregelt, kann sie / er das Parkhaus nur benutzen, wenn es nicht besetzt ist und ein freier Parkplatz im Kurzparkingbereich zur Verfügung steht. Die Kundin / Der Kunde ist den übrigen Kurzzeitparkenden gleichgestellt. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der vereinbarten Abonnementsgebühr, falls im Parkhaus kein freier Parkplatz zur Verfügung stehen sollte.
- 1.3. Der Nutzungszeitraum (d.h. die entsprechenden Wochentage und Uhrzeiten) und die maximale Nutzungsdauer, an denen das Parkhaus genutzt werden kann, richten sich nach der Art des Parking-Abonnements. Sie sind im Vertrag geregelt.
- 1.4. Der Vertrag tritt auf den vereinbarten Beginn hin in Kraft. Unbefristete Verträge können beidseits unter Einhaltung der im Vertrag festgelegten Kündigungsfristen und Kündigungstermine durch schriftliche Kündigung aufgelöst werden. Befristete Verträge enden ohne schriftliche Kündigung automatisch auf das angegebene Vertragsende.

### **2. Inhalt des Nutzungsrechts**

- 2.1. Das Parking-Abonnement berechtigt zur Ein- und Ausfahrt in das vertraglich festgelegte Parkhaus zum Parkieren eines Personenwagens auf einem freien Parkplatz im Kurzparkingbereich. Es können alle im Parkhaus noch freien, nicht fest zugeteilten Parkplätze zum Parkieren benutzt werden.
- 2.2. Das Parkhaus darf nur zu diesem vertragsgemässen Gebrauch benutzt werden. Das Befahren des Parkhauses mit Motorrädern, Motorrollern, Mofas und Fahrrädern ist der Kundin bzw. dem Kunden untersagt.
- 2.3. Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das Parkhaus mit Wasser gereinigt wird. Die Kundin bzw. der Kunde ist für den Schutz ihres bzw. seines Fahrzeuges selbst verantwortlich.

- 2.4. Reparatur- oder Unterhaltsarbeiten (z.B. Ölwechsel) am Fahrzeug, das Nachfüllen von Benzin und anderen Treibstoffen sowie Reinigungsarbeiten sind im ganzen Parkhaus untersagt.
- 2.5. Das Parking-Abonnement darf nicht an Dritte (unter)vermietet und das Vertragsverhältnis nicht an Dritte übertragen werden. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen zieht die (vorzeitige) Vertragsauflösung nach sich.
- 2.6. Fahrzeuge ohne Nummernschilder dürfen ohne vorgängige schriftliche Genehmigung durch die Betreiberin im Parkhaus nicht abgestellt werden. Beim Abstellen des Fahrzeuges ist die auf das entsprechende Autokennzeichen hinterlegte Kundenkarte der Betreiberin stets gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen.
- 2.7. Die Kundin bzw. der Kunde nimmt zustimmend zur Kenntnis, dass das Parkhaus aus Sicherheitsgründen videoüberwacht wird. Die Überwachungsbilder können aufgezeichnet werden. Solche Aufzeichnungen sind lediglich autorisierten Personen zugänglich; sie werden für eine begrenzte Zeit aufbewahrt und anschliessend gelöscht.
- 2.8. Das Parkhaus ist in der Regel nachts nur für Kundinnen bzw. Kunden mit gültigem Parkticket betretbar. Die Kundin bzw. der Kunde hat auch bei geschlossenem Parkhaus jederzeit Zutritt über die Eingangstüren mittels den Zutrittsmedien Kundenkarte bzw. Schlüsselanhänger.
- 2.9. Die Motorfahrzeugeinstellplätze können im Kriegs- oder Katastrophenfall durch Zivilschutzorganisationen beansprucht werden. Die Räumung hat in diesen Fällen ohne Verzug und Kostenfolge für die Betreiberin zu erfolgen.

### **3. Nutzung des Parking-Abonnements / Zutritt**

- 3.1. Das Parking-Abonnement berechtigt die Kundin bzw. den Kunden zur vertragsgemässen Nutzung des Parkhauses während des im Vertrag festgelegten Benutzungszeitraums (d.h. der angegebenen Wochentage und Zeiten) bis zur im Vertrag maximal festgelegten Benutzungsdauer.
- 3.2. Sofern eine maximale wöchentliche Parkzeit vereinbart ist, verfällt die nicht genutzte Parkzeit jeweils am darauffolgenden Montag um 06:00 Uhr ersatzlos. Der Übertrag eines allfällig nicht genutzten Zeitguthabens auf die Folgewoche ist nicht möglich. Nicht genutzte Parkzeiten berechtigen weder zu Zeitgutschriften noch zu Rückerstattungen der geschuldeten Abonnementsgebühren.
- 3.3. Wird die im Vertrag vereinbarte wöchentliche Benutzungsdauer überschritten oder das Parkhaus ausserhalb des vereinbarten Benutzungszeitraums genutzt, so wird diese zusätzliche Parkzeit im Folgemonat zum jeweils gültigen Kurzzeit-Tarif abgerechnet und zusammen mit der monatlichen Abonnementsgebühr in Rechnung gestellt.
- 3.4. Das Parking-Abonnement ist an das respektive die bei der Betreiberin registrierten Autokennzeichen gebunden. Pro Parking-Abonnement können mehrere Autokennzeichen registriert werden. Die maximale Anzahl Autokennzeichen wird im Vertrag festgehalten. Zu diesem Zweck speichert die Betreiberin nebst den Kunden- und Zahlungsdaten auch die zur Ein- und Ausfahrt berechtigenden Autokennzeichen.

- 3.5. Pro Fahrzeug respektive Autokennzeichen wird der Kundin bzw. dem Kunden ein (1) Zutrittsmedium (Kundenkarte und / oder RFID Aufkleber) abgegeben, welches in der Regel auf das hinterlegte Autokennzeichen programmiert ist. Zusätzlich erhält die Kundin bzw. der Kunde in der Regel einen Schlüsselanhänger pro Kundenkarte für die Personen-/Fussgängerzugänge. Die Zutrittsmedien sind ausschliesslich für den Eigengebrauch durch die Kundin bzw. den Kunden bestimmt. Sie dürfen nur im Rahmen der anwendbaren vertraglichen Bestimmungen benützt werden. Eine Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 3.6. Verlorene Zutrittsmedien sind der Betreiberin umgehend zur Sperrung zu melden. Die Betreiberin ersetzt diese zum Preis von CHF 50.00 zuzüglich MWST pro Zutrittsmedium.
- 3.7. Beim Abschluss von mehreren Parking-Abonnements mit Sharing Option werden für die Abrechnung die Stunden aller gelösten Parking-Abonnements pro Woche zusammengezählt und dem Gesamtbezug/der Gesamtparkierzeit aller unter den gelösten Abonnements registrierten Fahrzeuge gegenübergestellt. Die Einfahrt ins Parkhaus ist für alle registrierten Fahrzeuge von Kunden mit Sharing Option jederzeit gleichzeitig möglich, unabhängig davon ob die vereinbarte Benutzungsdauer bereits erreicht oder überschritten ist.
- 3.8. Sofern verfügbar und im Vertrag vereinbart, können Kundinnen bzw. Kunden mit Parking-Abonnements ohne Sharing Option mit weiteren registrierten Fahrzeugen in das Parkhaus einfahren, auch wenn bereits ein registriertes Fahrzeug im Parkhaus steht. Die Parkzeit des zweiten und weiteren gleichzeitig abgestellten Fahrzeugen im Kurzparkingbereich wird im Folgemonat zum jeweils gültigen Kurzzeit-Tarif abgerechnet und zusammen mit der monatlichen Abonnementsgebühr in Rechnung gestellt.

#### **4. Pflichten der Kundin bzw. des Kunden**

Die Kundin bzw. der Kunde verpflichtet sich:

- 4.1. Das Parkhaus mit aller Sorgfalt und unter Einhaltung der feuerpolizeilichen und weiteren Vorschriften zu benützen, stets Ordnung zu halten und die allgemeinen Verkehrsflächen, die Ein- und Ausfahrtsrampen sowie die Fussgängerzonen stets frei zu halten.
- 4.2. Auf andere Parkhausbenutzerinnen und -benutzer sowie auf die Umgebung Rücksicht zu nehmen und insbesondere nachts Lärm zu vermeiden.
- 4.3. Ölflecken und andere Verunreinigungen des Parkplatzes sofort nach ihrer Entstehung auf eigene Kosten zu entfernen und sämtliche Beschädigungen am Parkhaus unverzüglich der Betreiberin zu melden.
- 4.4. Die Abonnementsgebühren und andere Verbindlichkeiten aus dem Vertrag fristgerecht unter Verwendung der von der Betreiberin jeweils vorgegebenen Zahlungsmöglichkeiten zu bezahlen. Derzeit stehen für die Begleichung der Abonnementsgebühren und anderer Verbindlichkeiten folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:
  - Elektronische Rechnung (E-Bill)
  - Rechnung im PDF-Format
  - Abrechnung mittels Lastschriftverfahren (LSV)
  - Abrechnung zu Lasten der hinterlegten Kreditkarte (sofern verfügbar)

- Papierrechnung (unter zusätzlicher Belastung einer Umweltgebühr von CHF 3.00 pro Rechnung) – Gültig ab 1. Juli 2021

4.5. Die jeweils gültigen, auf der Webseite der Betreiberin publizierten AGB Einstell- und Nutzungsbedingungen Kurzparking zu beachten.

## **5. Haftung**

- 5.1. Die Kundin bzw. der Kunde haftet für alle Schäden, die aus dem nicht vertragsgemässen Gebrauch des Parkhauses, durch Missachtung dieser Vorschriften oder anderer vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten entstehen.
- 5.2. Die Benutzung des Parkhauses, einschliesslich des Liftes, erfolgt auf eigenes Risiko und Gefahr. Die Anweisungen der Mitarbeitenden der Betreiberin, die Beschilderungen an den Einfahrten und Rampen bezüglich Durchfahrtshöhen und -breiten sind zu beachten.
- 5.3. Die Kundin bzw. der Kunde entbindet die Betreiberin hiermit ausdrücklich von jeder Haftung für Schäden irgendwelcher Art. Die Betreiberin haftet insbesondere auch nicht für durch höhere Gewalt verursachte Schäden, Elementarschäden, Vandalenakte und Beschädigungen von Fahrzeugen, Diebstahl, etc. Die Haftung für Hilfspersonen und von der Betreiberin beigezogene Dritte wird ebenfalls wegbedungen.

## **6. Folgen bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschriften oder gegen gesetzliche Pflichten**

- 6.1. Bei Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Vertrages, der vorliegenden AVB oder gegen gesetzliche Pflichten durch die Kundin bzw. den Kunden stehen der Betreiberin sämtliche gesetzlich vorgesehenen Rechtsbehelfe zu. Sie kann zudem die Zutrittsmedien bis zur Beseitigung des rechtswidrigen Zustandes sperren und vertragswidrig deponierte Gegenstände auf Kosten der Kundin bzw. des Kunden entfernen und entsorgen lassen.
- 6.2. Nach erfolgter schriftlicher Abmahnung ist die Betreiberin ausserdem berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

## **7. Beendigung des Vertragsverhältnisses**

Sämtliche Zutrittsmedien sind spätestens 10 Tage nach Vertragsende der Betreiberin zurückzugeben. Für innert dieser Frist nicht retournierte oder fehlende Zutrittsmedien werden pro Medium CHF 50.00 zuzüglich MWST verrechnet. Allfällige RFID Aufkleber können entsorgt werden.

## **8. Obligationenrecht**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

## **9. Anpassung der AVB**

Die vorliegenden AVB können durch die Betreiberin jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin hin angepasst werden. Änderungen oder Ergänzungen werden der Kundin bzw. dem Kunden schriftlich angezeigt. Sie gelten als von der Kundin bzw. dem Kunden akzeptiert und werden zum Vertragsinhalt, wenn sie bzw. er nicht innert einer Frist von 30 Tagen seit Versand der Anzeige eine schriftliche Einsprache bei der Betreiberin erhebt.

## **10. Anwendbares Recht / Gerichtsstand**

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist **Zürich**.